

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Wachet über Gottes Kinder!

Kirchthaler, Sebastian

Bozen, 1877

XVII. Die Familie und Schule

Mädchen, gefährliche Lustbarkeiten z. B. wenn du brav bist, darfst du aus der Schule wegbleiben, gehen wir zur Musik, bekommst du Zuckerln zc. Werden die Eltern von ihren Kindern geachtet und geliebt, so genügt meistens das Lob, die Bezeugung von Zufriedenheit. Das Ehrgefühl darf geweckt werden, jedoch nur mit Mäßigung und mehr in der Weise, daß nicht so fast das Geschehene gelobt als vielmehr dem vorhandenen Streben gute Aussichten eröffnet werden z. B. „Aus dir kann was Ordentliches werden, wenn du so fortfährst“; „du hast einen guten Willen, möge Gott dich segnen“; „So, jetzt habe ich meine Freude an dir und welche Freude wird der Vater haben, wenn ich ihm das erzähle.“ „Gehorsame Kinder kommen in den Himmel und hat der liebe Gott gern.“ Auch die Gewährung unschuldiger Freuden ist eine Belohnung z. B. Spiele, Besuche, Kirchengehen, das Erzählen anziehender, belehrender, wahrer Geschichten z. B. aus dem Leben der Heiligen. Hinsichtlich der Geschenke muß man sich vor Ueberfüllung hüten. Am zweckmäßigsten ist ein schönes Bild, ein Gebetbuch, ein nützlicher Schulgegenstand, Rosenkranz oder Kreuzchen, ein Kleidungsstück, einige Geldstücke in die Geldbüchse; um derartige Belohnungen nicht zu sehr anzuhäufen, kann man sie auf eine Zeit verlegen, wo ohnehin eine Ueberraschung üblich ist z. B. Namens-, Neujahrstag, Markt zc. mit der Bemerkung, das sei die Belohnung für ihr gutes Betragen.

Endlich bemerken wir, daß die Belohnung in der Regel der Strafe vorausgehen müsse; die Strafe ist meistens erst dann am Platze, wenn man mit der Belohnung nichts ausrichtet; man muß es zuerst mit Güte probiren, und erst wenn diese nichts fruchtet, mit Sirenge.

XVII.

Die Familie und Schule.

Last die Kleinen nur Dem nahen,
Dessen Augen stets
Vor sich diese Warnung sahen:
„Seel' um Seele geht's.“

1. Der Mittel zur Erziehung sind vier. 1. Gesundheitspflege, Pflege des Körpers, jedoch nie auf Kosten der Seele; 2. Zucht gegen die Verdorbenheit der menschlichen Natur seit der Sünde; 3. Religion, um den Willen des Kindes zum Guten hinzuleiten und das Gewissen zu wecken und zu kräftigen und 4. der Unterricht, um die Erkenntnißkraft des Kindes zu wecken. Der Unterricht ist also ein Mittel zur Erziehung. Vor Allem sind die Eltern verpflichtet, die Kinder zu unterrichten, ihren Verstand, ihr Gedächtniß, ihre Urtheilskraft, Vernunft zu wecken. Da es aber den meisten Eltern nicht möglich ist, ihre Kinder hinreichend zu unterrichten, wie es für die heutige Zeit nothwendig ist, so hat sich die Volksschule in diese Aufgabe mit den Eltern getheilt, nämlich den Kindern einen erziehlischen Unterricht zu geben. Die Schule ist also ihrer natürlichen Entstehung nach eine Gehilfin der Familie, sie hat das zu ersetzen, was den Eltern nicht möglich ist. Der Lehrer hat also sein Recht und seine Gewalt über die Kinder ausschließlich bloß von den Eltern, die sie ihm übergeben haben und nach dem Naturrecht auch nur so lange, als sie sie ihm belassen. Die Lehr- und Erziehungswalt der Eltern und das Recht, dieselbe auf einen Gehilfen zu übertragen, somit die Befugniß des Gehilfen, diesen Antrag anzunehmen, ist älter als jedes menschliche, jedes staatliche Recht und Gesetz. Daher ist die Schule kein Erzeugniß des Staatslebens, sondern hat eine mittelbar göttliche Grundlage in der elterlichen Gewalt, welche älter ist als jede andere gesellschaftliche Ordnung.

2. Was ist die Schule ihrer Aufgabe nach? Gar Viele meinen, wenn sie

sagen: die Schule ist eine Lehranstalt für die Jugend, so haben sie Alles oder doch das Wesentliche davon angegeben. Und darin liegt ein ungeheurer Irrthum. Wer da in der Schule nur eine Lehranstalt erblickt, sagt nicht die Hälfte des Wahren, gerade wie wenn Jemand sagen würde: der Mensch ist ein Leib; freilich ist er das; aber wenn er nicht noch etwas Anderes und mehr ist, dann ist er vielmehr ein Leichnam und nicht ein Leib. So ist auch die Schule allerdings eine Lehranstalt, aber wäre sie bloß das, so wäre sie keine wahre Bildungsanstalt der Jugend, vielmehr eine Zerstörerin der Jugend. Die Schule ist eine Lehr- und Erziehungsanstalt zugleich und dabei muß beides, sowohl das Lehren wie Erziehen mit gleichem Nachdrucke betont werden, wie zu einem geordneten Gang zwei Füße, zum kräftigen Fluge zwei Flügel gleich nothwendig sind. Ja bei der Volksschule muß die Erziehung noch weit mehr betont werden als das Lehren, wie im Menschen die Seele mehr ist als der Leib. Und der Grund liegt darin, weil die Erziehung das Ganze, der Unterricht nur ein Theil der Erziehung, die Erziehung der Zweck und der Unterricht nur ein Mittel zum Zwecke ist. Eine Volksschule, die bloß unterrichtet oder mehr unterrichtet als erzieht, verdirbt mehr ihre Aufgabe, als sie selbe vollbringt. Die Volksschule erreicht daher ihre Aufgabe nur dann, wenn sie alle Erziehungsmittel im richtigen Maße in Anwendung bringt; der Lehrer, wenn er ein tauglicher Lehrer sein soll, hat darum den Kindern nicht bloß viele Kenntnisse beizubringen, sondern die Gesundheitspflege, die Zucht und die Religion mit dem Unterrichte zu verbinden. Den Kindern bloß viele Kenntnisse beibringen — mit Ausschluß oder Benachtheiligung der andern Erziehungsmittel — heißt bloß ihren Verstand wecken, dabei aber muß die andere Fähigkeit der Seele, der Wille und das Gewissen und der Leib zurückbleiben oder verkümmern, wie wenn man einem Kinde nur auf Einem Fuße gehen lernen würde. Gerade hierin besteht einer der größten und verderblichsten Irrthümer des Liberalismus; er sieht in der Volksschule nur eine Unterrichtsmaschine, aber keine Erziehungsanstalt und der Lehrer darf nur unterrichten, aber nicht erziehen, daher ihm z. B. die Wiederholung des Religionsunterrichtes verboten worden ist. Das Vielwissen allein macht den Menschen denn doch noch nicht glücklich, weder in dieser noch in der andern Welt. Wie viele von den gar so aufgeklärten Bauern, die mit ihrer Weisheit die ganze Welt regieren wollen, können ihr eigenes Hauswesen nicht leiten. Und was nützt dem Menschen alles Wissen, wenn er nicht nach dem Glauben lebt und so den Weg zum Himmel nicht findet. Der Heide Plato sagt: „Die gänzliche Unwissenheit ist weder das größte Uebel noch am meisten zu fürchten, viele schlecht verdaute Kenntnisse sind etwas weit Schlimmeres.“ Wellington hat gesagt: „Schulen ohne Religion erzeugen raffinirte Teufel.“ Ein berühmter Erzieher des Mittelalters, Viktorin von Feltra schreibt: „Die Welt bedarf vor Allem Menschen, bei denen die ewigen Grundjäge des Guten und Rechten felsene fest stehen, die im Strome, welcher Millionen zur Sünde und Schande hinreißt, muthig widerstehen, die auch bei den schmerzlichsten Opfern, welche die Pflicht erfordert, groß genug denken und handeln, um nichts für verloren zu halten, so lange nur ihre Tugend bewahrt bleibt. Wäre daher eine Schule von solcher Beschaffenheit, daß sie, indem sie den Geist bildet, die Sitten verstimmet, so wünschte ich, daß sie aufgehoben würde, weil das Uebel kleiner, wenn der Fromme und Pflichttreue unwissend, als wenn der Gelehrte ein Bösewicht ist. Wahrhaft unschuldige Unwissenheit stiftet weit nicht so großes Unheil in der Welt, als der Mißbrauch der Philosophie und des Wissens.“

3. Da die Schule eine Gehilfin der Familie, eine Unterrichts- und Erziehungsanstalt ist, was haben die katholischen Eltern von ihr zu fordern und was muß sie für einen Charakter haben? Denselben Charakter, den die Familie

hat. Ist die Familie jüdisch, protestantisch, so muß die Schule, welche die Kinder dieser Familie besuchen, jüdisch, protestantisch sein. Nur der katholischen Familie will der Liberalismus dieses selbstverständliche Recht streitig machen. Die Schule für katholische Kinder muß katholisch sein nicht bloß dem Namen nach und nicht bloß soweit, daß der katholische Priester noch zwei Stunden in der Woche in derselben mit allergnädigster Erlaubniß des Staates Religionsunterricht erteilen darf, aber von einer eigentlichen religiös-sittlichen Erziehung in Wirklichkeit keine Rede mehr sein kann, sondern katholisch durch und durch. Also: katholisch muß sein der Lehrer und zwar nicht bloß ein Namenskatholik, sondern ein treues Kind der Kirche; so simpelhaft sind wir aber schon doch nicht mehr, daß wir einen Lehrer schon für katholisch ansehen, wenn er nur einen Taufschein hat, aber über Papst und Bischöfe und „Pfaffen“ schimpft und bei Wahlen stets den ausgesprochensten Feinden der Kirche seine Stimme gibt. Daher muß nothwendig den Bischöfen bei Heranbildung von Volksschullehrern der entsprechende Einfluß gewährt werden, damit sie katholische Volksbildner werden. — Katholisch müssen sein die Schulbücher, und zwar nicht bloß der Katechismus, sondern alle, daher müssen die Bischöfe das Recht haben, die Einführung von Schulbüchern einfach zu verbieten, falls sie der katholischen Glaubens- und Sittenlehre widersprechen und die Herausgabe derselben zu überwachen. — Katholisch muß sein der Unterricht und zwar der ganze Unterricht; es wäre aber zu wenig, wenn bloß die Lehre untadelig, der Lehrer aber verkehrt wäre. Daher muß die Kirche die Gewalt haben, das Wirken des Lehrers zu überwachen und einen verkehrten Lehrer ebenso sicher zu entfernen, wie ein verkehrtes Lehrbuch. Es muß also auch die Schulaufsicht katholisch sein, sie kann nicht bloß von einem Namenskatholiken oder von einem bloß vom Staate aufgestellten Inspektor geleitet sein, sondern von einem auch von der Kirche hiezu bestellten und dieser Schulinspektor darf nicht für den Staat ein eigener und für die Kirche ein eigener sein, sondern einer, der von Kirche und Staat zugleich aufgestellt ist, um Alles überwachen und überall und in Allem das Geeignete vortehren zu können. — Die Eltern haben weiter noch das Recht zu verlangen, daß der Unterricht ein vernünftiger sei. Es kommt nicht darauf an, daß die Kinder von vielerlei Dingen Etwas wissen, sondern vielmehr, daß sie das Nothwendige gut und gründlich lernen. Dazu gehört: Katechismus, Rechnen, Schreiben, Lesen. Das ist der Hauptzweck der Volksschule; kann sie noch etwas leisten z. B. den Kindern Kenntnisse beibringen über Geographie, Geschichte, Naturwissenschaft zc. so ist das recht, aber der Hauptzweck darf nie zur Nebensache und diese nie zur Hauptsache gemacht werden.

Das sind in Kürze die Forderungen, welche katholische Eltern an die Volksschule zu machen berechtigt, ja verpflichtet sind. Ist ja der Schule das Theuerste, was die Eltern in ihrem Hause haben, der Augapfel, ihr Kind anvertraut, von dem sie wünschen, daß es zeitlich und ewig glücklich werde und für welchen Zweck sie einzustehen im Gewissen verpflichtet sind, so daß ihrer ein hartes Gericht bei Gott wartet, wenn sie diese Pflicht vernachlässigen würden. Wird von irgend einer Partei angestrebt, die Schule ihres religiösen Charakters zu berauben und sie unter ausschließliche Aufsicht des konfessionslosen Staates zu stellen, so ist dies nach dem Naturrechte ein unerträglicher Eingriff in das Gewissen der Eltern, eine schreiende Verletzung eines ihrer ersten Rechte, nämlich des Rechtes, ihre Kinder katholisch zu unterrichten und zu erziehen, beziehungsweise unterrichten und erziehen zu lassen. Dieses Recht ist ein unveräußerliches, Niemand, auch der Staat ist nicht berechtigt, dieses Recht zu nehmen oder zu schmälern. „Die ersten Rechte, die jedem andern Rechte vorangehenden Rechte sind die der Familie; sie sind ursprüngliche und unverletzliche Rechte“ sagt der Protestant Guizot.

4. Die Eltern haben gegenüber der Schule aber auch Pflichten. Es geht nicht an, die Kinder dann und wann in die Schule zu schicken und dann zu sagen: Das und das müssen sie in der Schule lernen; wozu schicke ich sie denn? Es dürfen an die Schule keine unbilligen, keine unmöglichen Forderungen gestellt werden.

a. Die Eltern sind verpflichtet, dem Schulunterrichte vorzuarbeiten, indem sie die geistigen Fähigkeiten der Kinder frühzeitig wecken und zweckmäßig beschäftigen. Die häusliche Erziehung kann sowohl geweckt als dumm machen. Müssen nicht Kinder nothwendig dumm werden, die von thierischen, rohen, brantweinberauschten Eltern abstammen, auf dem Schooße der Mutter in ein geist- und gemüthloses, unruhiges, lasterhaftes Auge schauen, durch eine harte Behandlung blöd und menschlichen gemacht werden, nie zu Haus von etwas Anderem als vom Pflug oder Kochhüferl oder Geschäft reden hören, die beständig miswmuthig von einer Ecke in die andere gestoben und mit körperlichen Arbeiten ganz erdrückt, deren Gehirn und Nerven durch plötzliches Verhüllen des Gehirns, Erschrecken und Angstmachen erschüttert werden! Wie manch geringeres Talent wird dadurch gänzlich brach gelegt, daß man es alsbald zum „Esel“ und „Dummkopf“ stempelt! „Ganz stumpfe und bildungsunfähige Köpfe — sagt Vittorin v. Felire — gehören zu den Seltenheiten; aus jedem Menschen ist etwas zu machen, wenn man es nur recht anfängt, wie ja auch fast jeder Acker Frucht trägt, sollte es auch nicht gerade Weizen sein.“ Schwach talentirte Köpfe sind oft die brauchbarsten Menschen. Schwächere Kinder bedürfen aber der liebevollsten Pflege. Ich meine nicht, daß man frühreife Kinder erziehen soll, wie dies in den sog. Fröbel'schen Kindergärten geschieht, wo Kinder mit 5, 6 Jahren schon Alles zu wissen glauben. Man darf die geistige Entwicklung nicht durch künstliche Mittel und übermäßige Anstrengung beschleunigen; allein auch das 4- und 5jährige Kind ist ein geistiges Wesen, dessen Geistesfähigkeiten geweckt und geübt werden wollen; das ist aber Sache der Eltern und nicht der Kindergärten.

b. Ein unbegreiflicher Unsinn ist es, dem Kinde Angst vor der Schule einzujagen, indem man mit dem Schulgehen, mit dem Lehrer, Katecheten droht, ihm vor dem Lernen hange macht.

c. Es ist Pflicht der Eltern, ihre Kinder alltäglich in die Schule zu schicken; diese Pflicht dauert wenigstens so lange, als die Eltern nicht mit Grund fürchten müssen, ihre Kinder könnten entweder von einem neumodischen, ungläubigen, sittenlosen Lehrer oder durch die Schulbücher verdorben werden. Die Schulversäumnisse sind meist von den Eltern verschuldet und wenn sie häufig werden, machen sie jeden gedeihlichen Unterricht unmöglich. Wegen eines augenblicklichen Vortheils und einer schwachen Hilfe bei der Arbeit, um eines Ganges willen läßt man die Kinder leichtsinniger Weise aus der Schule, und leistet so der Faulheit, dem Stumpfsinn und der Unordnung Vorschub. Nicht einmal klagen sollen die Eltern in Gegenwart der Kinder über die Schulpflicht, über Ausgaben für Bücher, Schulgeld, über Zeitversäumniß wegen Lernen, sonst wird auch den Kindern die Schule eine Last.

d. In Gegenwart der Kinder darf über den Katecheten oder Lehrer nie das leiseste Tadelwort gesprochen werden. C. v. Kaumer erzählt, sein Vater habe einmal in seiner Gegenwart die Art und Weise, wie sein Lehrer Federn schneide, getadelt. Dieser geringfügige Tadel, fügt er hinzu, machte mich zum erstenmale zweifeln an der Vollkommenheit des Lehrers. Eine solche Folge hatte ein unbedeutender Tadel; welche müssen erst wirkliche Schmähungen über Lehrer und Katecheten haben! Selbst wenn ein Kind in der Schule gestraft wird, dürfen Eltern nicht klagen. Die Strafe tritt nur ein, wenn sie nothwendig ist, und da sollten die Eltern froh sein und die

Kinder noch eigens selbst strafen, damit die Strafe ein andermal nicht mehr nothwendig ist; sündhaft ist es, die Kinder gegen den Lehrer oder Katecheten aufzuheben. Nur in dem Fall, wenn ein Lehrer nach neumodischem Recepte lebt, sich lächerlich macht durch geckenhaftes ausgelassenes Benehmen, durch liberale Streiche, hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er weder die Achtung der Kinder noch der Eltern sich erwirbt, weil er sie nicht verdient.

e. Die Eltern sind verpflichtet, den Schulunterricht dadurch zu unterstützen, daß sie sich um die Aufgaben der Kinder bekümmern, daß sie fragen, was sie im Katechismus und auch in den andern Gegenständen zu lernen aufbekommen haben; die Aufgaben sollen sie wenn möglich unter Aufsicht der Eltern machen und nicht eher spielen dürfen, bis sie selbe vollendet oder gelernt haben. Namentlich ist es heutzutage, da dem Katecheten nur zwei Religionsstunden gestattet werden, dem Lehrer aber die Wiederholung des Religionsunterrichtes verboten ist, eine besonders heilige Pflicht der Eltern, den Katechismus mit den Kindern zu Hause recht eifrig durchzunehmen; denn es leuchtet wohl von selbst ein, daß der wichtigste Gegenstand, der Religionsunterricht, in zwei Stunden unmöglich genügend abgethan werden kann. Es ist daher auch Pflicht aller katholischen Familienväter, mit allen erlaubten Mitteln, besonders durch eifrige Betheiligung bei den Gemeinde-, Orts-, Schulraths-, Landtags- und Reichsrathswahlen dahin zu wirken, daß der Religionsunterricht in den kath. Schulen nicht bloß wieder als der wichtigste Gegenstand, dem alle andern Lehrgegenstände sich unterordnen müssen, angesehen und vom Gesetze behandelt werde, sondern daß wieder der gesammte Unterricht durch und durch katholisch und erziehlisch werde.

f. Die Eltern sollen sich beim Katecheten und Lehrer öfters über die Auf- führung und die Fort- oder Rückschritte der Kinder erkundigen und bei guten Fortschritten die Kinder allenfalls belohnen, bei Rückschritten bestrafen. Man treibe die Kinder zum Lernen an durch Hinweis auf den lieben Gott, der will, daß die Kinder lernen, hie und da auch durch zeitliche Belohnungen, daher die Schulprämien vom erziehlischen Standpunkte aus gewiß zu rechtfertigen sind.

g. Auch die Schulzucht muß unterstützt werden, indem die Eltern Sorge tragen, daß die Kinder rechtzeitig in die Schule kommen, in der Schule und auf dem Hin- und Rückwege sich sittlich betragen, verträglich seien mit Schulkameraden, ruhig seien während der Schulstunden, die Schulgeräthe und Schulbücher schonen, Schulver- säumnisse wahrheitsgemäß melden. —

h. Nach dem Austritte aus der Werktagsschule sind Eltern verpflichtet, ihre (Pflög-) Kinder zum Besuche der Wiederholungs- (Feiertags-) schule ernstlich anzuhalten. Ist in diesen Jahren der Geist des Kindes schon mehr entwickelt, und darum viel empfänglicher für brauchbaren Unterricht, so ist leider auch der Leicht- sinn und die Rohheit in diesen Jahren in Zunahme begriffen, so daß viele Knaben sich etwas einbilden, nichts zu lernen und selbst das Gelernte zu vergessen. Diesem Leichtsinn müssen die Eltern und Vorgesetzten ernstlich entgegenreten, wenn nicht schon Knaben und Mädchen mit 14 und 15 Jahren vollendete Lumpen und Schlampen werden sollten.